



# **Satzung**

## **Kreisverband Vorpommern-Rügen**

### **§ 1 Name, Organisationsstellung und Sitz**

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Vorpommern-Rügen, Kurzbezeichnung GRÜNE KV Vorpommern-Rügen.
- (2) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Vorpommern-Rügen ist ein Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist Stralsund.

### **§ 2 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Kreisvorstand.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt in der Regel 2-monatlich zusammen und tagt öffentlich.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit, die durch einen Vorstandsbeschluss festgestellt werden muss, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und sobald und solange 7 Prozent der Mitglieder anwesend sind, bei Nachkommastellen wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (4) Die Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung müssen protokolliert werden.
- (5) Initiativanträge zur Kreismitgliederversammlung müssen dem Kreisvorstand mindestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung zugegangen sein. Der Vorstand versendet die Anträge unverzüglich elektronisch an die Mitglieder. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung auch als Tischvorlage eingebracht werden, sofern 5 Mitglieder diesen Antrag unterschrieben haben und die Dringlichkeit jedes einzelnen so eingebrachten Antrages von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit

festgestellt wird. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Jahreskassenbericht und die Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen.
  - b. Annahme und Änderung der Satzung, des Kreisprogramms und des Kreiswahlprogramms.
  - c. Beschlussfassung über den Haushalt.
  - d. Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen sowie über die Entsendung von Direktkandidat\*innen zu überregionalen Wahlen.
  - e. Delegation von Mitgliedern des Kreisverbandes mit Stimmberechtigung in die Organe des Landesverbandes und der Bundespartei.
  - f. Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge.
  - g. Beratung und Entscheidung über Aktivitäten im Namen des Kreisverbandes.
  - h. Beauftragung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Kreisverbandes, die Partei zu repräsentieren und zu handeln.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Mandatsträger\*innenabgabe**

- (1) Die Höhe des Beitrages sollte mindestens 1 % des Nettoeinkommens betragen.
- (2) Auf Antrag des Mitglieds an den Kreisvorstand kann der Mitgliedsbeitrag für dieses Mitglied gesenkt werden.
- (3) Kommunale Mandatsträger\*innen sollen zusätzlich Beiträge in Höhe von mindestens 15% der durch Mandate erhaltenen sitzungsunabhängigen Aufwandsentschädigungen, außer Fahrtkosten, an den Kreisverband abführen. Je pflegebedürftigem Angehörigen und unterhaltspflichtigem Kind wird 2% von der Mandatsträger\*innenabgabe abgezogen.

#### **§ 5 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne von §11 Parteiengesetz. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, aus der\*dem Schatzmeister\*in und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Bundestags, des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern, die Vorsitzenden von Kreistags-, Bürgerschafts- und Gemeinderatsfraktionen, der Grünen Jugend und der Ortsverbände werden in den Kreisvorstand kooptiert.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, ausgenommen besondere Rechte und Pflichten, die Ihnen aufgrund dieser Satzung oder der Gesetzgebung beigemessen werden.

- (3) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind soweit möglich mitgliederöffentlich.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Nach zwei vollen Amtszeiten in dürfen Vorsitzende mindestens eine Amtszeit lang nicht mehr für diese Funktion kandidieren. Eine Kandidatur als sonstiges Mitglied ist möglich.
- (5) Der Vorstand repräsentiert den KV, ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a. Vertretung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach innen und außen.
  - b. Führung der Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Gremien.
  - c. Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen sowie über die Entsendung von Direktkandidat\*innen zu überregionalen Wahlen.
  - d. Delegation von Mitgliedern des Kreisverbandes mit Stimmberechtigung in die Organe des Landesverbandes und der Bundespartei.
  - e. Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge.
  - f. Beratung und Entscheidung über Aktivitäten im Namen des Kreisverbandes.
  - g. Beauftragung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Kreisverbandes, die Partei zu repräsentieren und zu handeln.
  - h. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der entsprechenden Beschlüsse.
  - i. Koordinierung der Arbeit innerhalb des Kreisverbandes zwischen Landesverband und Kreisverband sowie der kommunalen Fraktionen.
  - j. Aufstellung und Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes.

### **§ 6 Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat (LDR), zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und zur Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)**

- (1) Die Vertreter\*in und die\*der Ersatzdelegierte des Kreisverbandes für den LDR wird für jeweils ein Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Vertreter\*innen für die LDK und BDK werden jeweils in den Mitgliederversammlungen gewählt.
- (3) Die Delegierte und eine Ersatzdelegierte für den Landesfrauenrat werden für zwei Kalenderjahre gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist möglich.

### **§ 7 Anwendung der Landessatzung, Satzungsänderungen, Frauenstatut**

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, findet die Satzung des Landesverbandes unmittelbar Anwendung.
- (2) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Das Frauen- und Vielfaltsstatut des Bundesverbandes sind als Teil dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stralsund, den 05. März 2012

geändert am 11. Januar 2018

geändert am 07. August 2020

geändert am 09. Dezember 2023

geändert am 07. Dezember 2024